



# Einladung



## Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat lädt Sie zur Einwohnergemeindeversammlung vom 3. September 2020 herzlich ein

### Einwohnergemeindeversammlung

**vom Donnerstag, 3. September 2020, 20.00 Uhr**  
in der Mehrzweckhalle

Beim Eintritt in das Versammlungslokal ist der Stimmrechtsausweis (der hinterste Teil der Broschüre) persönlich abzugeben.

### Akteneinsicht

Die Akten zu den Sachgeschäften liegen vom 20. August bis 3. September 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich auf.

Nutzen Sie die Aktenaufgabe oder beziehen Sie verschiedene Detailunterlagen auf unserer Internetseite [www.fahrwangen.ch](http://www.fahrwangen.ch).

Fahrwangen, im Juli 2020

Gemeinderat Fahrwangen





# Traktandenliste

## Einwohnergemeinde

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21.11.2019
2. Rechenschaftsbericht 2019
3. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Batuhan Özyurt
4. Änderungen Personalreglement sowie Erhöhung Stellenplan Gemeindeverwaltung
5. Planungskredit Schulhauserweiterung
6. Erschliessung Helgenhüsli/Richtplatz und Massnahmen Vordergasse
7. Erhöhung Wassergebühren
8. Teilrevision BNO (Bau- und Nutzungsordnung) / Anpassung an IVHB
9. Sicherstellung obligatorisches Schiessen
10. Sanierung Mehrzweckhalle
11. Verschiedenes und Umfrage

## Berichte und Anträge des Gemeinderates

### Einwohnergemeinde

#### **Traktandum 1: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019 liegt vom 11. Juni 2020 bis 25. Juni 2020 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Das Protokoll wurde der Finanzkommission zur Prüfung zugestellt. Die Finanzkommission hat das Protokoll mit separatem Bericht gutgeheissen.

#### **Antrag**

**Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2019 sei zu genehmigen.**

#### **Traktandum 2: Rechenschaftsbericht 2019 der Einwohnergemeinde Fahrwangen**

Der Rechenschaftsbericht 2019 liegt in schriftlicher Form vor und liegt vom 20. August 2020 bis 3. September 2020 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

#### **Hinweis**

Der Rechenschaftsbericht kann auf der Internetseite [www.fahrwangen.ch](http://www.fahrwangen.ch) (Rubrik Gemeindeversammlung) abgerufen werden.

#### **Antrag**

**Der Rechenschaftsbericht 2019 der Einwohnergemeinde Fahrwangen sei zu genehmigen.**



## Traktandum 3: Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Batuhan Özyurt

Batuhan Ömer Özyurt, Staatsangehörigkeit Türkei, wohnhaft Mühlackerstrasse 3, 5615 Fahrwangen, ersucht um Einbürgerung in der Schweiz, im Kanton Aargau und in der Gemeinde Fahrwangen.



Am 12.12.2019 wurde das Gesuch im Lenzburger Bezirksanzeiger publiziert. Innert 30 Tagen konnten positive/negative Bewertungen aus der Bevölkerung gemacht werden. Es ging keine Eingabe ein.

Die Gemeindekanzlei hat das Gesuch geprüft und der Gemeinderat hat am 2. März 2020 ein Gespräch mit dem Bürgerrechtsbewerber geführt. Es hat sich gezeigt, dass der Gesuchsteller in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut ist.

**Antrag**  
**Das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Fahrwangen sei Batuhan Ömer Özyurt, geb. 2007, zuzusichern.**



## Traktandum 4: Änderungen Personalreglement sowie Erhöhung Stellenplan Gemeindeverwaltung

### a) Änderungen Personalreglement

Das aktuell gültige Personalreglement (PersR) ist aus dem Jahr 2010. Der Gemeinderat hat es an einer Klausur überprüft und festgestellt, dass verschiedene Bestimmungen nicht mehr aktuell bzw. nicht mehr zeitgemäss sind. Er hat die Änderungen mit dem betroffenen Personal besprochen, welche ihre Zustimmung zu diesen Änderungen erteilt hat.

Die Änderungen betreffen in der Regel Klarstellungen und Aktualisierungen. Die wichtigsten Änderungen sind:

1. Neben einer Klarstellung wurde die Übergangsrente bei vorzeitiger Pensionierung gestrichen, wobei die langjährigen Mitarbeiter mit über 10 Dienstjahren die Übergangsrente gemäss altem Personalreglement weiterhin beziehen können.
2. Der Stellenplan wird neu an den Gemeinderat delegiert. Der Text lautet neu: «Die Gemeindeversammlung bewilligt die Stellen mit der Genehmigung des jährlichen Budgets oder aufgrund einer Vorlage des Gemeinderates.» So kann der Gemeinderat kleine Anpassungen vornehmen, ohne dass dafür immer ein spezielles Traktandum der Gemeindeversammlung nötig ist. Da der Gemeinderat haushälterisch mit dem vorhandenen Geld umgeht, versteht es sich von selbst, dass der Gemeinderat nur bei Bedarf Pensenerhöhungen vornimmt.

Das Personalreglement mit den Korrekturen können in der Aktenaufgabe oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

### b) Erhöhung Stellenplan Gemeindeverwaltung

Falls die vorstehend beantragte Änderung des Personalreglements betr. Stellenplan abgelehnt wird beantragt der Gemeinderat die Erhöhung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung wie folgt:





Von der Gemeindeversammlung sind seit 2010 3.60 Stellen (360 %) für die Gemeindeverwaltung genehmigt. Seit 2010 hat sich die Einwohnerzahl in Fahrwangen um mehr als 400 Einwohner erhöht, was Mehrarbeit in diversen Bereichen der Verwaltung bedeutet. Zusätzlich werden vom Kanton immer wieder Aufgaben an die Gemeinde delegiert (z. B. Betreuung von Asylsuchenden, Bewirtschaftung von säumigen Prämienzahler, Ausrichtung von Kinderbetreuungsbeiträgen, etc.). Zukünftig stehen verschiedene Herausforderungen wie Schulraumerweiterung, verschiedene Strassensanierungen, finanzielle Planung, etc. an.

Aufgrund der räumlichen aktuellen Gegebenheiten sind maximal 4 Vollzeitstellen möglich. Der Gemeinderat beantragt deshalb für die zukünftige Flexibilität bei Personalanstellungen eine Pensenerhöhung auf maximal 4.00 Stellen (400 %). Aktuell werden lediglich 0.1 Stellen benötigt.

Zu beachten ist, dass die Stellenprozente nur die Anstellungen nach fixen Pensen betreffen. Im Stundenlohn werden Aufgaben übertragen, welche flexibel d.h. je nach Aufwand gehalten werden (zurzeit: Reinigung, Tagesstrukturen, Läsi-Huus, Entsorgungsstelle, Asylwesen). Da kein fixes Pensum mit entsprechender Anzahl Stunden erreicht werden muss, ist die Gemeinde dadurch flexibler.

### Anträge

- a) Die beantragten Änderungen des Personalreglements seien zu genehmigen.
- b) Der Erhöhung der Stellen in der Gemeindeverwaltung (ohne Schulsekretariat) auf 4.00 Stellen sei zuzustimmen.



## Traktandum 5: Planungskredit Schulhaus-erweiterung

### Ausgangslage

Die Bezirksschule wird gemäss Regierungsratsentscheid per Sommer 2022 nach Seengen verlegt. Anschliessend sollen die Sekundar- und Realschulklassen (SeReal) der Gemeinden Bettwil, Fahrwangen, Meisterschwanden und Sarmenstorf in Fahrwangen vereint werden (die vertraglichen Anpassungen werden voraussichtlich im November 2020 der Gemeindeversammlung vorgelegt). Da dies mehr Schüler und Klassen sowie andere Bedürfnisse als die bisherige Bezirksschule beinhaltet, muss Schulraum um- und angebaut werden.

Da ein Leerstand des Schulhauses grosse negative finanzielle Auswirkungen hat, soll die Leerstandszeit so kurz wie möglich gehalten werden. Diese Schulhauserweiterung verursacht zwar grosse Investitionen, welche aber anschliessend mit den Schulgeldern amortisiert werden. Der Finanzplan zeigt, dass dieses Projekt langfristig positive Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen hat.

Der **Terminplan** wird folgendermassen vorgesehen:

Planung Schulhauserweiterung	bis Frühling 2021
Genehmigung Baukredit durch Gemeindeversammlung	Juni 2021
Baustart	Frühling 2022
Um- und Erweiterungsbau Schulhäuser	bis Sommer 2023
Einzug SeReal	Sommer 2023

Im 2019 wurde eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, welche die Realisierbarkeit auf dem bisherigen Schulareal bestätigt. Es wird ein Anbau des Variel- und des Bezirksschulhauses sowie eine Aufstockung des Bezirksschulhauses vorgesehen. In der Zwischenzeit wurde ein **Vorprojekt** mit folgendem Inhalt erstellt:

- Erarbeitung eines architektonischen Konzepts mit Darstellung M 1:100
- Erstellen eines Konstruktions- und Materialkonzepts
- Erstellen von Unterlagen für Vorentscheide von Behörden
- Erstellen Planungsgrundlagen durch Schulleitung und Ausschuss Bauherrschaft: Raumprogramm, Freiraum-, Möblierungs- und IT-Konzepte
- Evaluation von Fachplanern
- Kostenermittlung über Kubatur- oder Flächenkennwerte



## Inhalt Planungskredit

Für die Vorbereitung der Schulhauserweiterung wird ein Planungskredit benötigt. Darin enthalten sind:

- Definition und Einbezug Baukommission
- Einbezug Fachplaner
- Projekt vertiefen und begleiten
- Erarbeitung der Baukosten mit Genauigkeit +/- 10 %

## Höhe Planungskredit

Für die Planung der Schulhauserweiterung wird mit Kosten für Architekt, Fachplaner, Spezialisten, Nebenkosten, Sondagen, Modell sowie Auslagen Bauherrschaft in der Höhe von CHF 360 000 exkl. MwSt. gerechnet.

## Informationsanlass

Am Mittwoch, 26. August 2020, 19.00 Uhr, Aula Primarschulhaus, findet ein öffentlicher Informationsanlass zu diesem Thema statt. Der Gemeinderat freut sich auf eine rege Teilnahme.

## Antrag

**Der Planungskredit in der Höhe von CHF 360 000 exkl. MwSt. für die Schulhauserweiterung sei zu genehmigen.**

### Traktandum 6: Erschliessung Helgenhüsli/Richtplatz und Massnahmen Vordergasse

Der Gestaltungsplan «Helgenhüsli/Richtplatz» sowie die Teiländerung des Kommunalen Überbauungsplans «Bühlmatten» sind durch den Gemeinderat am 24. Juni 2019 beschlossen worden. Die entsprechenden Genehmigungen durch den Regierungsrat liegen vor (05. 09. 2019: Gestaltungsplan «Helgenhüsli/Richtplatz»; 13. 09. 2019: Teiländerung Kommunalen Überbauungsplan «Bühlmatten»).

Im Auftrag des Gemeinderates erarbeitete das Planungsbüro MSL Ingenieure AG, Muri über das gesamte Planungs-/Einzugsgebiet Bühlmatten/Bruggmatten ein Teil-GEP (Generelle Entwässerungsplanung), um notwendige Massnahmen in den Bereichen Strassenbau, Wasser- und Abwasserleitungen aufzuzeigen. Dazu wurden auch die Grundlagen des GWP (Generelles Wasserversorgungskonzept) beigezogen.



Im Planungssperimeter werden zwei Bereiche unterschieden. Der Bereich Helgenhüsliweg/Richtplatzweg/Stöcklergasse ist noch nicht vollständig grob- bzw. feinerschlossen. Der Bereich Vordergasse von der Einmündung Fabrikgässli bis Einmündung Alte Aescherstrasse (inkl. kleiner Abschnitt der Alten Aescherstrasse beim Restaurant Butchers Kitchen bis zur Aescherstrasse) gilt als erschlossen. In diesem Bereich sind aufgrund des durchgeführten Teil-GEP, des GWP und des Koordinationsplanes Infrastrukturmassnahmen notwendig. Ausserdem ist die Bachbrücke im Einmündungsbereich Richtplatzweg in die Vordergasse zu sanieren.

Die Kostenvoranschläge der MSL Ingenieure AG, Muri für die beiden Bereiche sehen wie folgt aus (Bruttokredite inkl. Mehrwertsteuer):



## HELGENHÜSLIWEG / RICHTPLATZWEG /

STÖCKLERGASSE	CHF
Strassenbau	1 091 000
Abwasserentsorgung	758 000
Wasserversorgung	498 000
Fernwärme	73 000
<b>TOTAL BEREICH 1</b>	<b>2 420 000</b>

Das Beitragsplanverfahren basierend auf den Erschliessungsbeiträgen des Erschliessungsfinanzierungsreglements wird als eigenständiges Verfahren durchgeführt. Die Kosten für die Fernwärme kommen nur dann zum Tragen, wenn für den Perimeter des Gestaltungsplanes Helgenhüsli/Richtplatz das Fernwärmenetz erweitert wird.

## VORDERGASSE AB FABRIKGÄSSLI BIS

EINMÜNDUNG ALTE AESCHERSTRASSE	CHF
Strassenbau	537 000
Abwasserentsorgung	961 000
Wasserversorgung	350 000
Sanierung Bachbrücke Richtplatzweg/Vordergasse	83 000
<b>TOTAL BEREICH 2</b>	<b>1 931 000</b>
<b>TOTAL KREDITANTRAG (INKL. MWST.)</b>	<b>4 351 000</b>

### Antrag

**Es sei ein Verpflichtungskredit von CHF 4 351 000 inkl. MwSt. für die Erstellung der Erschliessungsanlagen Helgenhüsliweg/Richtplatzweg/Stöcklergasse und die Infrastrukturmassnahmen Vordergasse zu sprechen, aufgeteilt in CHF 1 711 000 für den Strassenbau (inkl. Bachbrücke Richtplatzweg/Vordergasse), CHF 848 000 für die Wasserversorgung, CHF 1 719 000 für die Abwasserentsorgung und CHF 73 000 für die Fernwärme.**

## Traktandum 7: Erhöhung Wassergebühren

### Ausgangslage Zustandserhebung der gemeindeeigenen Werke und Liegenschaften

Um den Zustand der Infrastrukturanlagen der Gemeinde Fahrwangen zu erheben und einen aussagekräftigen Finanzplan für die nächsten Jahre auszuarbeiten, erteilte der Ge-

meinderat Fahrwangen in den letzten Jahren verschiedene Aufträge zur Bestandesaufnahme. Dazu gehören das GWP (Generelles Wasserversorgungsprojekt), ein Koordinationsplan über den Zustand der Wasser- und Abwasserleitungen und der gemeindeeigenen Strassen (inkl. Miteinbezug der Massnahmen aus dem GWP bezüglich der Wasserleitungen) sowie eine Auswertung der gemeindeeigenen Liegenschaften zur Planung der zu erwartenden Sanierungen und allfälligen Neubauten.

Ebenfalls in Auftrag gegeben wurde das Projekt GEP 2. Generation (Genereller Entwässerungsplan), um die aufgrund der vergangenen bzw. zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung relevanten Auswirkungen auf die Dimensionierung der Abwasserleitungen zu definieren. Der GEP 2. Generation ist zwar noch nicht vom Kanton genehmigt, aber dessen Erkenntnisse wurden bereits in den oben erwähnten Koordinationsplan integriert. Ein weiteres Projekt ist die Überarbeitung der Schutzzonenreglemente der Quellfassungen zur Wasserversorgung der Gemeinde Fahrwangen. Auch dieses Projekt ist von den entsprechenden kantonalen Stellen noch nicht genehmigt, die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind aber ebenfalls in die strategischen finanziellen Planungen eingeflossen.

Die Ergebnisse der oben beschriebenen Projekte wurden in den verschiedenen Finanzplänen (bis 2031) der Gemeinde Fahrwangen berücksichtigt. Der daraus zu erwartende Finanzierungsbedarf erfordert unter anderem eine Anpassung der Gebührenstruktur.

### Erhöhung der Anschlussgebühren Wasserversorgung

Per Ende 2019 wies die Spezialfinanzierung Wasserversorgung ein Nettovermögen von CHF 917 930 auf. Die aufgrund des Finanzplanes bis 2031 zu tätigen Investitionen (Sanierungen und neue Leitungen) führen ohne Anpassung der Gebührenstruktur zu einer massiven Nettoverschuldung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung. Ohne Erhöhung der Anschlussgebühren weist der Finanzplan Ende 2031 eine Nettoschuld von CHF 2 240 000 aus.

Verschiedene grössere Erschliessungsprojekte mit Gestaltungsplänen und/oder Erschliessungsplänen sind in der Planung oder wurden teilweise bereits in den letzten 2 Jahren



# FAHRWANGEN

## Sommer 2020

ausgeführt. Dies erfordert massive Investitionen. Gemäss Koordinationsplan müssen mehrere Wasserleitungen in mangelhaftem und/oder kritischen Zustand erneuert werden. Zusätzlich steigen die gesetzlichen Anforderungen an die Wasserversorger laufend mit entsprechenden Auswirkungen auf der Kostenseite.

Eine erhebliche Planungsherausforderung und -unsicherheit entsteht durch die Thematik der Qualität der Trinkwasserversorgung infolge der Qualifizierung der Abbaustoffe des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil als toxisch relevant durch die entsprechenden Bundesstellen. Die Gemeinde Fahrwangen ist eine von dieser Thematik stark betroffene Gemeinde, da sowohl die Grundwasserfassungen als auch die Quelfassungen im Einzugsgebiet der Landwirtschaft sind. Als Sofortmassnahmen mussten zwei Quellen unmittelbar von der Wasserversorgung getrennt werden. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 stuft der Bund sämtliche Chlorothalonil-Abbauprodukte als toxisch relevant ein. Sollte daran festgehalten werden (eine neue Stellungnahme des Bundes wurde auf August 2020 angekündigt), müsste Fahrwangen die ganze Wasserversorgung vollkommen überdenken und neue Bezugsquellen suchen. Aus heutiger Sicht ist das finanzielle Ausmass schwer abschätzbar. Im Finanzplan bereits berücksichtigt ist eine Erhöhung des Wasserbezuges von Nachbargemeinden (geplante Seewasserfassung Hallwilersee) mit entsprechender Auswirkung auf der Kostenseite der kommenden Jahresrechnungen (steigende Wasseranlaufkosten unter betrieblichem Aufwand).

Der Gemeinderat Fahrwangen gelangte im Rahmen von zwei Eingabeschreiben an den Preisüberwacher. In Abweichung zum ersten Eingabeschreiben verzichtet der Gemeinderat vorläufig auf eine Anpassung der Wasser- und Abwasserverbrauchsgebühren. Sobald vom Bund im Herbst 2020 Klarheit über das weitere Vorgehen sämtlicher Chlorothalonil-Abbauprodukte geschaffen wird, muss der Gemeinderat bezüglich der Trinkwasser-Sicherstellung der Bevölkerung weitere Entscheide fällen.

Der Preisüberwacher ist der Meinung, dass die Anschlussgebühren um maximal 20 % erhöht werden sollen. So müssten aber in den nächsten Jahren immer wieder Erhöhungen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Dies ist nicht die

gängige Praxis. Deshalb möchte der Gemeinderat die Erhöhung in einem Schritt vollziehen. Der Preisüberwacher spricht lediglich eine Empfehlung aus. Die Gemeindeversammlung trifft die endgültige Entscheidung. Die beiden Stellungnahmen des Preisüberwachers können während der Aktenaufgabe in der Gemeindekanzlei oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

Anfang 2019 veröffentlichte die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau den Bericht «Auswertung Gebühren Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung». 180 Gemeinden haben sich an dieser Umfrage beteiligt. Bei der Wasserversorgung beträgt der Mittelwert der Anschlussgebühren CHF 26.00 (Preis pro m<sup>2</sup> Geschossfläche). Die entsprechenden Werte von Fahrwangen belaufen sich aktuell auf CHF 13.50.

Um der weiter oben dargelegten Nettoschuld bei der Wasserversorgung entgegenzuwirken, sind die Anschlussgebühren auf mindestens CHF 20.00 zu erhöhen. Somit würde 2031 eine um CHF 315 000 reduzierte Nettoschuld von CHF 1 925 000 resultieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die sich zu erwartende abschwächende Bautätigkeit (Baulandreserven reduzieren sich laufend) und damit die verrechenbaren Anschlussgebühren für Neu- und Erweiterungsbauten bis 2031 trotz geplanter Erhöhung der Anschlussgebühren wieder abnehmen werden.

### Antrag

**Die Anschlussgebühren Wasser seien folgendermassen zu erhöhen:**

- **Von CHF 13.50 auf CHF 20.00 pro m<sup>2</sup> der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche bei Wohn- und Büro sowie Gewerbe-/Industriebauten**
- **Von CHF 7.80 auf CHF 10.00 bei den übrigen Bauten**
- **Von CHF 13.50 auf CHF 30.00 pro m<sup>3</sup> Schwimmbassin/-teich-Nettoinhalt**





## Traktandum 8: Teilrevision BNO (Bau- und Nutzungsordnung) / Anpassung an IVHB

Die rechtskräftige Allgemeine Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland der Gemeinde Fahrwangen wurde erst vor kurzer Zeit am 19. März 2014 und am 23. März 2016 vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt. Trotzdem ist eine Teilrevision der BNO nötig, weil

- die im kantonalen Recht (BauG / BauV) eingeführten Begriffe und Messweisen aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) umgesetzt bzw. integriert werden müssen. Gemäss § 64 Bauverordnung (BauV) passen die Gemeinden ihre allgemeinen Nutzungspläne bis spätestens zehn Jahre nach Inkraftsetzung der BauV, dies bedeutet bis am 1. September 2021, an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB an.
- gestützt auf Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes die Gewässerräume in der Nutzungsplanung grundeigentümerverbindlich festgelegt werden müssen. Gemäss eidgenössischer Gewässerschutzverordnung sind die Gewässerräume bis spätestens Ende 2018 festzulegen.

Diese Teilrevision der Nutzungsplanung soll sich auf klar abgegrenzte Themen konzentrieren, um dem Grundsatz der Rechtsbeständigkeit in ausreichendem Masse Rechnung zu tragen und um keine neuerliche Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland auszulösen. An der Gemeindeversammlung vom 21. November 2017 wurde ein Verpflichtungskredit von CHF 60 000 genehmigt. Die aus dieser Teilrevision entstehenden Kosten werden dem Mehrwertabschöpfungsfonds belastet.

Die Bevölkerung wurde über die Planungsakten der Teilrevision Nutzungsplanung informiert und zur Mitwirkung gemäss § 3 BauG eingeladen. Die öffentliche Mitwirkungsauffage fand vom 29. März 2019 bis am 29. April 2019 statt. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung, beurteilte das vorliegende Planungsvorhaben bezüglich der Recht- und Zweckmässigkeit (§ 23 BauG). Mit Datum vom 11. Juni 2019



wurde der abschliessende Vorprüfungsbericht ausgehändigt. Die öffentliche Auflage fand vom 13. September 2019 bis am 14. Oktober 2019 statt. In dieser Zeit wurden keine Einwendungen eingereicht.

### Anpassung von § 51 Abs. 2 BNO

Erst nach der öffentlichen Auflage wurde im Zusammenhang mit der Anwendung von § 51 BNO ein Widerspruch gegenüber § 24 Abs. 1bis BauV festgestellt. Demzufolge dürfen in Zonen mit erhöhten Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild Dachdurchbrüche wie Dachlukarnen, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster pro Gebäudeeinheit nicht breiter als ein Drittel der Fassadenlänge sein. § 51 Abs. 2 BNO lässt hingegen bis 1/2 der Gebäudelänge zu.

Erhöhte Anforderungen im Sinne von § 24 Abs. 1bis BauV gelten v.a. in der Dorfzone mit verschiedenen Bestimmungen zur Einpassung ins Ortsbild (§ 12 Abs. 3, 4, 5, 6, 7, 8 BNO).



# FAHRWANGEN

## Sommer 2020

Die Kernzone ist hingegen primär auf das funktionale Zentrum ausgelegt. Sie enthält zwar ebenfalls gewisse qualitative Vorgaben, hingegen mit einer deutlich grösseren Spannweite und weniger strengen Anforderungen in der architektonischen Konzeption.

Weil § 24 Abs. 1bis BauV bezüglich der Dorfzone abschliessend definiert, dass Dachdurchbrüche auf einen Drittel der Fassadenlänge beschränkt sind, wird dies in § 51 Abs. 2 BNO ausdrücklich so festgelegt und diese Änderung der Gemeindeversammlung so zum Beschluss vorgelegt. Diese Anpassung ist primär formeller Natur, indem eine Anpassung an das übergeordnete Recht vorgenommen wird und beschränkt sich auf die Dorfzone. Zudem soll gemäss kantonaler Praxis neu der Begriff „Fassadenlänge“ anstelle „Gebäudelänge“ verwendet werden.

### Hinweis

Detaillierte Unterlagen (Planungsbericht, synoptische Darstellung Teilrevision BNO) befinden sich auf der Internetseite [www.fahrwangen.ch](http://www.fahrwangen.ch).

### Antrag

**Die Teilrevision BNO (Bau- und Nutzungsordnung) mit der Anpassung an die IVHB sei zu genehmigen.**

### Traktandum 9: Sicherstellung obligatorisches Schiessen

Das Projekt des neuen Produktionsstandortes der Holzbau-firma Stadelmann + Stutz AG in der Guggelimmatt löst verschiedene Teilprojekte aus. Dazu gehört unter anderem der Verkauf der Schützenhausparzelle 1476 und die Aufhebung der 300 Meter-Schiessanlage Fahrwangen. Der Schiessbetrieb wird in Absprache mit dem Sportschützenverein Fahrwangen auf Ende 2020 eingestellt.

Nach Art. 133 Abs. 1 Militärgesetz (MG) und Art. 2 Abs. 1 der Schiessanlagen-Verordnung sorgen die Gemeinden dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit des Schiessvereines benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Gemeinden, die nicht Eigentümer einer 300 Meter-Schiessanlage sind und ihren schiessrechtlichen Pflichten nach Art. 133 Abs. 1 MG nicht innerhalb ihres Gemeindegebietes nachkommen, haben sich in die von ihren Schiesspflichtigen mitbenutzten Schiessanlagen einzukaufen.

Die Einwohnergemeinde Fahrwangen wird die ihr aus MG und Schiessanlagen-Verordnung erwachsenen Pflichten zu





ausserdienstlichen Schiessübungen im Sinne von Art. 63 MG ab dem 1. Januar 2021 auf der Schiessanlage Uezwil-Sarmenstorf, betrieben durch die Schützengesellschaft Uezwil-Sarmenstorf erfüllen. Gemäss Vertrag mit den beiden Einwohnergemeinden Uezwil und Sarmenstorf leistet die Einwohnergemeinde Fahrwangen für diese Sicherstellung eine jährliche Entschädigung von CHF 3 000.00. Geregelt werden muss mit diesem Vertrag auch das Überschliessrecht für Landwirt Martin Michel, Uezwil. Mit einem Vertragszusatz wird dieses auf CHF 200.00 pro Jahr festgelegt. Dieser Betrag ist von der Gemeinde Fahrwangen zu bezahlen.

### Antrag

**Die vertragliche Sicherstellung des obligatorischen Schiessens auf der Schiessanlage Uezwil-Sarmenstorf zu jährlichen Kosten von CHF 3 200 sei zu genehmigen.**

### Traktandum 10: Sanierung Mehrzweckhalle

Der im Jahr 2019 erstellte Bericht der langfristigen Unterhaltsplanung für die gemeindeeigenen Liegenschaften der Firma Rohrer Engineering zeigt für die Mehrzweckhalle (Baujahr 1972) Sanierungsbedarf in den Bereichen Flachdach und Fenster auf. Bei starken Regenfällen weisen sowohl das Flachdach als auch verschiedene Fenster undichte Stellen auf. Die Überprüfung durch Fachspezialisten bestätigte, dass eine schnelle Sanierung unumgänglich ist, damit erhebliche Folgeschäden verhindert werden können. In die Sanierung soll auch der Ersatz des Turn- und Mehrzweckhallenbelages einbezogen werden. Dieser hat in all den Jahren gelitten und entspricht nicht mehr den heutigen Normen.



Die in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommenen Sanierungsarbeiten betrafen vor allem die Bereiche Sanitärinstallationen, Innenausbau und technische Einrichtungen. Auf eine umfassende Sanierung des Flachdaches und der Fenster wurde zu diesem Zeitpunkt noch verzichtet. Im Zusammenhang mit der geplanten Flachdachsanierung wurde auch die Tragfähigkeit des Dachs für die Bestückung mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) untersucht. Da keine Tragreserven in der Dachkonstruktion vorhanden sind, müssten erhebliche Verstärkungsmassnahmen an der Decke und/oder Unterzügen realisiert werden. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten rechtfertigen aus Kosten- und Rentabilitätsüberlegungen leider keinen Aufbau einer PV-Anlage.

Die Sanierungskosten (inkl. MwSt.) sind in folgende Teilbereiche aufgegliedert:

INHALT	KOSTEN IN CHF
Flachdach	145 000
Fenster	170 000
Brüstungsmauer Südseite inkl. Fensterbretter	14 000
Turn- und Mehrzweckhallenboden	60 800
Bewegungsmelder, Schachtabdeckungen	10 500
Bauleitung	25 700
<b>TOTAL KOSTEN</b>	<b>426 000</b>

### Antrag

**Der Verpflichtungskredit von CHF 426 000 inkl. MwSt. für die Sanierung der Mehrzweckhalle sei zu genehmigen.**







**P.P.**  
5615 Fahrwangen  
Post CH AG

# STIMMRECHTSAUSWEIS

Für die Teilnahme an der **Einwohnergemeindeversammlung** vom 3. September 2020